



Newsletter Financial Consultant (NFC)
- Fundiertes Wissen und aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“
für Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant

Niedrigzinsen, eine schärfere Regulierung, Digitalisierung, Margendruck und nicht zuletzt ein verändertes Kundenverhalten: Das Geschäft mit vermögenden Privatkunden steht vor großen Herausforderungen. Mit der aktuellen Ausgabe des „Newsletter Financial Consultant“ möchten wir Sie wieder gezielt über Neuerungen, Entwicklungen und Trends rund um die private Finanzplanung informieren, Ihnen wertvolle Denkanstöße für die tägliche Praxis vermitteln und Ihren Wettbewerbsvorsprung in der Finanzplanung ausbauen. Die für Sie zusammengestellten Beiträge sind in lockerer Reihenfolge nach Themengebieten gegliedert, die sich an den Handlungskompetenzen des Financial Consultant orientieren. Die Beiträge der vorliegenden Ausgabe finden Sie in der nachfolgenden Übersicht unter den jeweils rot markierten Themengebieten.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des „Newsletter Financial Consultant“ ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest sowie ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2016.

F. Meereis *L. Macke*

Hinweise an die Leser:

- Der Newsletter Financial Consultant (NFC) erscheint **quartalsweise** und kann **kostenlos** über unsere Homepage unter <http://www.svn.de/bildung-und-karriere/sparkassenakademie-niedersachsen/> bestellt werden: Der Kasten „Financial Consultant“ enthält einen Link, um den Newsletter per Mail zu abonnieren. Ebenso steht dort ein Hinweis zum **Archiv des NFC**, wo Sie zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden. Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.
- Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler **keine Haftung** übernimmt.
- Die Informationen dienen der Vertiefung Ihres Hintergrundwissens; bitte beachten Sie, dass Sie gegenüber Kunden **keine Steuerberatung und Rechtsdienstleistung** erbringen dürfen.
- Als Ansprechpartner nehmen wir Ihre Kritik, Vorschläge und Hinweise gerne entgegen: Frank Meereis, mailto: frank.meereis@svn.de oder Lothar Macke, mailto: lothar.macke@svn.de .

Inhaltsübersicht

Themengebiet • Thema	Autor	Seite
1: Finanzplanung 2: Geld- und Vermögensmanagement 3: Steuern in der Finanzplanung • UPDATE – Reform der Erbschaftsteuer	Andreas Maage	3
4: Recht in der Finanzplanung 5: Immobilienmanagement 6: Vorsorge- und Risikomanagement 7: Nachfolgemangement • Die Verbrauchsstiftung als Chance in der Niedrigzinsphase	Raymond Homann	6
• Erweitertes Verbundangebot des Sparkassenverbandes Niedersachsen im Generationenmanagement	Raymond Homann	8
• Regelung der Unternehmensnachfolge für Landwirte – die Höfeordnung im Konflikt mit Gesellschaftsrecht und BGB	Andreas Maage	11
8: Beziehungsmanagement 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte • Aktienmärkte: Die Jahresend rally hat schon begonnen.	Torsten Windels	13
10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht • Europäische Geeignetheitserklärung versus deutsches Beratungsprotokoll	Hans Nickel	15
11: Finanz- und Gesellschaftstrends • Zukunftsfähiges Fachwissen erfolgreich für qualifizierte Präsentationsgespräche einsetzen	Hans Nickel	17
12: Sonstige praxisrelevante Informationen • Dauerhaft erfolgreich verkaufen – STRUCTOGRAM® Trainings-System	Stefan Schwarz	22
• Seminartermine 2016 „rund um die Finanzplanung“ ...	Frank Meereis	23
• Literaturverzeichnis (Hans Nickel)	Hans Nickel	24

Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung

3/10 UPDATE - Reform der Erbschaftsteuer

(Stand: 3.11.2015 / Autor: Andreas Maage CFP®, Bremer Landesbank)

Zeitplan für Gesetzgebungsverfahren stockt

Die angedachte schnelle Umsetzung der Reform der Erbschaftsteuer wird wohl nicht funktionieren. Nach der Stellungnahme des Bundesrates zum Kabinettsbeschluss Ende September sollte bereits im November die Abstimmung im Bundestag erfolgen. Dies wird allen Anschein nach nicht so zeitnah umgesetzt werden können. Zum einen wird immer mehr Kritik an den sehr komplexen geplanten Neuregelungen (s.u.) laut, zum anderen mangelt es aber an Alternativvorschlägen. Hier sind insbesondere die Länder gefragt, da die **Erbschaftsteuer eine Ländersteuer** ist. Und dass diese Ländersteuer in einem Bundesgesetz geregelt ist, sorgt für den oft mühsamen Prozess, notwendige Änderungen durchzusetzen.

Wichtige Inhalte - Regierungsentwurf vom 8. Juli 2015

Mittlerweile gibt es zu den geplanten Neuregelungen entsprechende Auslegungen / Erläuterungen, sodass im Folgenden die im Beitrag „**Zwischenstand Reform der Erbschaftsteuer**“ vom 21.07.2015 (s. *NFC, Nr. 26, III/2015, September 2015, S. 4 ff.*) beschriebenen Interpretationen spezifiziert und teilweise überarbeitet werden konnten. **Hier nun der aktuellste Stand:**

1. Neuregelung des „begünstigten Vermögens“

- Grundsätzlich soll es **keine Begünstigung von gewerblich geprägten Personengesellschaften (GmbH & Co. KG)** mehr geben. Allerdings ist für sog. **Personengesellschaftsholdings** eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Hier stellt sich jedoch die Frage nach der Behandlung von solchen Holdings mit gemischter Tätigkeit.
- **Holdingskapitalgesellschaften** sollen nicht mehr insgesamt begünstigt werden, sondern nur soweit sie begünstigungsfähige Beteiligungen halten.
- **Begünstigungsfähiges Vermögen:** Das Vermögen, das seinem Hauptzweck nach überwiegend einer originär land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder

freiberuflichen Tätigkeit dient (Anmerkung: hier nähert man sich dem einkommensteuerlichen Begriff des notwendigen Betriebsvermögen stark an).

- Für **Finanzmittel** bleibt es bei der bisherigen **Grenze von 20%** des Unternehmenswertes.
- **Nichtbegünstigtes Vermögen** ist bis zu 10% des begünstigungsfähigen Vermögens unschädlich; daraus folgt eine pauschalierte Verschonung von einem Teil des nicht begünstigten Vermögens.
- In den letzten beiden Jahren vom Betrieb angeschafftes oder in den Betrieb eingebrachtes nicht begünstigungsfähiges Vermögen wird als **junges nicht begünstigtes Vermögen** (auch bei Einhaltung der 10%-Grenze) voll besteuert.
- Die Ermittlung des begünstigten Vermögens erfolgt nach dem Schema:
 - 1) Aufteilung der nach dem Finanzmitteltest noch vorhandenen Schulden anteilig auf begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen.
 - 2) Ermittlung des jeweiligen Nettowertes (Abzug der betreffenden Schulden vom nicht begünstigten Vermögen und vom begünstigten Vermögen)
 - 3) Berechnung der **Begünstigungsquote**
=
$$\frac{\text{Nettowert begünstigtes Vermögen}}{\text{Nettowert des nicht begünstigten Vermögens} + \text{Nettowert des begünstigten Vermögens}}$$
 - 4) Wert des begünstigten Vermögens
= Wert des Unternehmens x Begünstigungsquote

2. Einführung einer erwerbsbezogenen Prüfschwelle

Demnach wird **keine Verschonung** gewährt, wenn das begünstigte Vermögen insgesamt **mehr als EUR 26 Mio.** beträgt. Dabei handelt es sich um eine **erwerbsbezogene Schwelle**, wobei sämtliche Erwerbe der letzten 10 Jahre zusammen gerechnet werden. Für **familiengeführte Unternehmen** beträgt die Prüfschwelle **EUR 52 Mio.**, wenn im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung Entnahme-, Ausschüttungs- und Verfügungsbeschränkungen sowie Abfindungsregelungen (unter dem gemeinen Wert) vorhanden sind. Diese gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen müssen 10 Jahre vor und 30 Jahre nach dem Zeitpunkt der Erbschaft / Schenkung vorliegen.

Der Steuerpflichtige hat in den Fällen der Überschreitung der Prüfschwelle die Möglichkeit, auf Antrag die Gewährung eines (wenn auch geringeren) **Verschonungsabschlags** zu erhalten. Je nach Höhe des Erwerbs wird der Verschonungsabschlag abgeschmolzen (pro EUR 1,5 Mio. sinkt der Abschlag um 1%). Bei Erwerben über EUR 116 bzw. 142 Mio. beträgt der Verschonungsabschlag dann

20% bei Regel- und 35% bei Optionsverschönung. Darüber hinaus besteht das **Wahlrecht auf die sog. Verschönungsbedarfsprüfung**. Im Rahmen derer wird ermittelt, inwieweit verfügbares Vermögen zur Begleichung der Erbschaftsteuer vorhanden ist. Das verfügbare Vermögen setzt sich zusammen aus 50% des mitübertragenen nicht begünstigten Vermögen, 50% des bereits bei Erwerb vorhandenen nicht begünstigten Vermögen sowie dem durch Nacherwerb innerhalb von 10 Jahren anfallenden nicht begünstigten Vermögen.

3. Lohnsummenregelung

Die bestehenden Lohnsummenregelungen mit 400% bei Regel- und 700% bei Optionsverschönung bleiben grundsätzlich bestehen und gelten nunmehr für Betriebe mit mehr als 15 Mitarbeitern (bisher mehr als 20). Liegt die Mitarbeiterzahl zwischen 4 und 10 beträgt die Mindestlohnsumme 250% bzw. 500%, liegt die Mitarbeiterzahl zwischen 11 und 15 beträgt diese 300% bzw. 565%.

Beschlussempfehlung des Bundesrates vom 25. September 2015

Der Bundesrat hat folgende Empfehlungen hinsichtlich des Regierungsentwurfes beschlossen:

- Eine volle Steuerbefreiung soll nur gewährt werden, sofern der Wert des Verwaltungsvermögen 10% des Werts des begünstigten Vermögen nicht übersteigt.
- Streichung des pauschalen Freibetrags von 10% des begünstigten Vermögen für nicht begünstigtes Vermögen.
- Höchstgrenze für Abschmelzung der Verschönungsregeln bei EUR 34 bzw. 60 Mio. (ggü. EUR 116 bzw. 142 Mio.).
- Verschärfung für Holdingkapitalgesellschaften, d.h. Gleichbehandlung mit Holdingpersonengesellschaften.
- Streichung der bisher vorgesehenen Stundungsregelung bei Verschönungsbedarfsprüfung.
- Einführung eines Verwaltungsvermögenkatalogs (anstelle Abgrenzung nach dem Hauptzweck).

Fazit

Eine **Rückwirkung ist nach wie vor nicht zu erwarten**. Dies sorgt dafür, dass bis zur Einführung der Neuregelung **das bestehende Erbschaftsteuerrecht** zur Anwendung kommt. Dies dürfte insbesondere **bei größeren Unternehmen wesentlich günstiger sein** als die zurzeit vorliegenden neuen Regelungen.

Außerdem wird ein **erhöhter Aufwand auf Unternehmenserben** zukommen (Lohnsummenklausel schon ab 4 Mitarbeitern, Abschmelzungsmodell Verschonungsregeln, Verschonungsbedarfsprüfung, ...). **Für ohnehin geplante Unternehmensübertragungen ist daher zu empfehlen, diese möglichst zeitnah umzusetzen und somit von den aktuellen Regelungen profitieren zu können**. Dies gilt umso mehr für die Unternehmen, die zwischen 10 % und 50 % Verwaltungsvermögen halten. **Zur Absicherung sollte im Rahmen des Übergabevertrags ein Widerrufsrecht** für den Fall einer rückwirkenden Einführung des neuen Rechts eingebaut werden, auch wenn derzeit wohl niemand mit einer Rückwirkung rechnet.

Themengebiet 7: Nachfolgemangement

7/3 Die Verbrauchsstiftung als Chance in der Niedrigzinsphase

(Stand: 9.11.2015 / Autor: Raymond Homann, Geschäftsführer Regionalstiftung der niedersächsischen Sparkassen, Hannover)

Viele kleine wie große Stiftungen sehen sich der Herausforderung gegenüber, trotz extrem magerer Zinsen noch ihren satzungsmäßigen Stiftungszweck erfüllen zu können. **Eine Stiftung ist nämlich für gewöhnlich auf Ewigkeit angelegt** und kann **folglich ihr Kapital nicht für Förderungen oder Projekte verwenden**. Nur die Erträge, ob z.B. Zinsen oder Dividenden, stehen der zeitnahen Verwendung zur Verfügung. Da die meisten Stiftungen jedoch eine konservative Anlagepolitik betreiben und auch zukünftig nicht verstärkt in andere lukrative Assetklassen wie Aktien oder Immobilien einsteigen wollen, bleibt das grundsätzliche **Problem ausreichender Fördermittel** bestehen.

Seit der gesetzlichen Regelung zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I 556) können stiftungswillige Personen und Unternehmen nun das **Ewigkeitsprinzip von Stiftungen legal umgehen**. Die Neuregelung des § 80 Abs. 2. S. 2 BGB eröffnet die Möglichkeit, eine **Verbrauchsstiftung** zu errichten. Und wie der Name schon andeutet, kann

mit dieser Stiftungsform auch das gesamte Kapital der Stiftung „verfrühstückt“ werden. Die neue Regelung sieht als wesentliche Einschränkung eine **zehn Jahresfrist** vor, in der die Stiftung mindestens bestehen muss und ihrem satzungsmäßigen Auftrag voll nachkommen muss. Natürlich kann eine Verbrauchsstiftung auch wesentlich länger bestehen und ist ebenso nicht gezwungen, ihr ganzes Vermögen zu verbrauchen.

Insgesamt sind mit diesem neuen Stiftungsmodell eine Reihe von **Vorteilen und Chancen** verbunden, die **sehr flexibel und individuell** angewendet werden können:

- Die **Überbrückung von Niedrigzinsphasen**, indem in schlechten Zinszeiten Kapital zur Projektförderung verwendet wird.
- Die Finanzierung von wesentlich **mehr Förderungen** in einem **überschaubaren Zeitraum**.
- Die **Unterstützung absehbarer größerer Projekte schon bei Stiftungsgründung**, z.B. die Sanierung von Denkmälern (beispielsweise der Frauenkirche in Dresden).
- Die Einrichtung von **Stiftungen zu Lebzeiten** wird unterstützt, da das eingesetzte Förderkapital noch häufig vom Stifter bis zum Ende der Stiftung mit gesteuert werden kann. Ebenso können Nachfolgeprobleme in der **Gremienbesetzung** vermieden werden.
- Die **Umwandlung** einer bestehen Stiftung in eine vielleicht partielle Verbrauchsstiftung (mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht) hilft das **Fördervolumen** in gleichem Umfang aufrecht zu erhalten.
- Neugründungen können mit einem **viel geringeren Grundkapital** auskommen. So kann eine Verbrauchsstiftung z.B. schon mit 100.000 Euro Kapital jedes Jahr für über 10.000 Euro gemeinnützige Vereine und Projekte fördern.
- Der **überschaubare Zeitraum** einer Verbrauchsstiftung hilft aktuell dringliche Themen stärker zu fördern. Häufig ist nämlich auch die Förderung bestimmter Zwecke nach einigen Jahrzehnten nicht mehr sinnvoll oder notwendig, und dieses Problem betrifft schon heute eine ganze Reihe ‚normaler‘ Stiftungen.

Wie sich an den obigen Punkten gut erkennen lässt, stellt die Verbrauchsstiftung eine flexible Bereicherung der Stiftungslandschaft dar. Da sich Verbrauchsstiftungen sowohl für rechtsfähige als auch für Treuhandstiftungen eignen, können auch schon kleinere Stiftungen für ein- oder zwei Jahrzehnte im regionalen Umfeld sehr gute Dienste leisten. Ferner sind **Kombinationen** denkbar, d.h. ein Teil des Stiftungskapitals ist unverbrauchbar und ein anderer Teil unterliegt nicht dieser Beschränkung. Diese Möglichkeit besteht für

Neugründungen und grundsätzlich ebenso für die Umwandlung bestehender Stiftungen.

Ein **Wehmutstropfen in steuerlicher Hinsicht** ist zu beachten. Für Spenden in das zu verbrauchende Vermögen kann nur die steuerliche Geltendmachung nach § 10b Abs. 1 EStG angewendet werden, d.h. maximal 20 Prozent der steuerlichen Gesamteinkünfte oder 0,4 Prozent der Umsätze, Gehälter und Löhne einer Unternehmung. **Der erweiterte Sonderausgabenabzug für natürliche Personen in das Grundkapital von 1 Million Euro ist für eine Verbrauchsstiftung derzeit leider ausgeschlossen.**

7/4 Erweitertes Verbundangebot des Sparkassenverbandes Niedersachsen im Generationenmanagement

(Stand: 9.11.2015 / Autor: Raymond Homann, Geschäftsführer Regionalstiftung der niedersächsischen Sparkassen, Hannover)

Nach einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge (DAI) werden in den kommenden **zehn Jahren in Deutschland ca. 3.100 Milliarden Euro vererbt**. In rund 7,7 Millionen Haushalten finden in dieser Zeit Vermögensübertragungen statt, wobei weit über 400.000 Erbschaften ab 500.000 Euro im lukrativen Private-Banking-Klientel zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund erhält das erweiterte **Verbundangebot des SVN im Generationenmanagement** eine noch größere Bedeutung. In vielen Nachfolgeberatungen ist klar geworden, wie die beiden angebotenen Dienstleistungen – **Testamentsvollstreckung** und **Stiftungen** – sich häufig ergänzen und beide vom Kunden nachgefragt werden. Die rege Teilnahme an der diesjährigen Tagung im SVN zum Generationenmanagement (17. März 2015) hat ebenso eindrucksvoll bestätigt, dass viele Häuser die enormen Chancen dieses Geschäftsfeldes bereits erkannt haben. Nichts desto trotz sollte eine weitere Intensivierung der Aktivitäten in den nächsten Jahren vorgenommen werden.

Testamentsvollstreckung

Für die Testamentsvollstreckung (TV) besteht die **Verbund-Dienstleistung seit gut acht Jahren** und inzwischen wurde mit 26 Sparkassen eine Rahmenvereinbarung zur aktiven Vermarktung abgeschlossen. Als Ergebnisse sind mittlerweile über 60 Abschlüsse und mehrere Dutzend in der Akquisition befindliche TV-Verträge zu verzeichnen.

Grundlage für das Verbundangebot ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Sparkasse und NORD/LB, die insbesondere folgende Eckpunkte festlegt:

- **Übernahme des Testamentsvollstreckeramtes** von der NORD/LB durch die Einsetzung der NORD/LB als Testamentsvollstrecker im notariellen Testament und Testamentsvollstreckervertrag;
- **Abwicklung des Nachlasses** durch die NORD/LB gemäß der testamentarischen Verfügungen;
- umfassende **Haftungsübernahme** durch die NORD/LB;
- **Vergütungsbeteiligung der Sparkasse** (50% des Ertrags nach Abzug interner und externer Kosten);
- **Kundenschutz:** Kundenverbindung und -konten verbleiben bei der Sparkasse.

Erweiterte Stiftungsverwaltung

Das Angebot der **erweiterten Stiftungsverwaltung** mit der Braunschweigischen Stiftung (vorher Stiftung NORD/LB-Öffentliche) besteht seit 2010 und wird von bisher 11 Sparkassen genutzt. Die Braunschweigische Stiftung verwaltet aktuell fast 30 Stiftungen und ein Dutzend werden nach dem Erbfall dazu kommen.

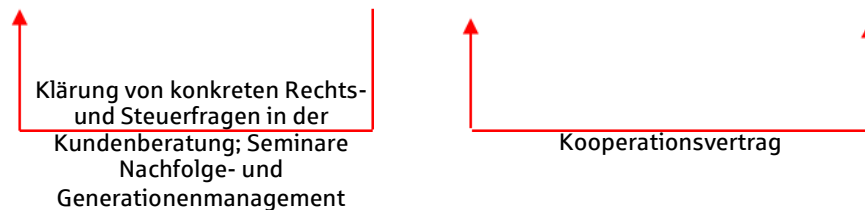
Als neues Angebot ist es für jeden Kunden der Verbund-Sparkassen nun möglich, neben **Treuhandstiftungen** und **rechtsfähigen Stiftungen** auch **Stiftungsfonds** über Dachstiftungskonstruktionen zu dotieren. Die Sparkasse Hildesheim mit ihrer im Jahr 2015 gegründeten Stiftergemeinschaft fungierte quasi als Pilot für das Modell. Da Gemeinschaftsstiftungen in Niedersachsen weit verbreitet sind, gehen wir von einer wachsenden Nachfrage nach diesem Verwaltungsmodell aus.

Vorteile der erweiterten Stiftungsverwaltung

- Je nach einzubringenden Stiftungskapital **flexible Ausgestaltung** (Namensstiftung, Zweck- und Empfängerbestimmung);
- Stiftungsfonds sind **schon bei kleineren Beträgen** möglich – Potenzieller Stifterkreis vergrößert sich;
- **Stiftungskapital verbleibt in der Sparkasse;**
- **Kontrollmöglichkeiten der Sparkasse** durch Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat;
- **Niedrige / keine Konzeptkosten;**

- **niedrige Verwaltungskosten** (transparente Abrechnung auf Stundenbasis);
- **Zustiftung** zu Lebzeiten und / oder von Todes wegen **möglich**;
- **Treuhandvertrag ist kündbar**, d.h.: Wechsel des Treuhänders ist für die Sparkasse möglich.

Schulung von Sparkassenmitarbeitern	Konzeption Geschäftsfeld Stiftungen	Kundenberatung und Stiftungserrichtung	Vermögensanlage für die Stiftung	Verwaltung für Treuhandstiftungen, rechtsfähige Stiftungen und Gemeinschaftsstiftungen
NORD/LB	SVN / S-Akademie	Sparkasse		Die Braunschweigische Stiftung



In naher Zukunft ist geplant, die Verwaltungstätigkeiten der Braunschweiger Stiftung in die im Jahr 2015 gegründete Stiftungspartner GmbH auszulagern. Damit ist eine weitere Stärkung der Effizienz und der Ressourcen zu erwarten.

Details und Ansprechpartner

Details zu den beiden Verbundangeboten und den rechtliche Vereinbarungen finden Sie im **V-Rundschreiben V 091/2015 vom 28. September 2015**.

Für weitere Information zum Angebot stehen Ihnen neben dem Autor auch die unten angegebenen Mitarbeiter der NORD/LB und der Braunschweigischen Stiftung gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner bei der NORD/LB für das Verbundangebot:

- **Lothar Küttner** (Leiter Kompetenzcenter Private Banking),
lothar.kuettner@nordlb.de und Telefon: 0511 361 6077;

- **RA Oliver Damme** (Produktspezialist im Kompetenzcenter Privat Banking),
oliver.damme@nordlb.de und Telefon 0511 361 6671.

Ansprechpartner bei der Braunschweigischen Stiftung:

Tina Schirmer (Geschäftsführerin Stiftungspartner GmbH);
info@die-braunschweigische.de und Telefon: 0531 27359-14

**7/5 Regelung der Unternehmensnachfolge für Landwirte
– die Höfeordnung im Konflikt mit Gesellschaftsrecht und BGB**

(Stand: 5.10.2015 / Autor: Andreas Maage CFP®, Bremer Landesbank)

Das Sondererbrecht der Landwirtschaft (Höfeordnung) stellt sicher, dass nur einer der Erben den Hof bekommt. Davon kann der Landwirt auch in einem Testament nicht abweichen, solange der Hof unter die Höfeordnung fällt, also in der Höferolle eingetragen ist. In der Höfeordnung werden außerdem die Abfindungsansprüche der weichen Erben erheblich knapper bemessen, als dies in den allgemeinen Vorschriften des BGB vorgesehen ist. Dies alles, um den Fortbestand des Hofes nicht zu gefährden.

Mittlerweile betreiben viele Landwirte aber nicht mehr nur den klassischen Hof, sondern investieren in Biogasanlagen und Photovoltaik, teilweise schließen sie sich auch im Rahmen von GbRs oder KGs mit mehreren Landwirten zusammen. Dabei ist ihnen häufig nicht bewusst, dass diese Betriebsteile nicht unter den Hof-Begriff der Höfeordnung fallen und somit die allgemeinen Vorschriften des BGB bzw. die gesellschaftsrechtlichen Regelungen zur Anwendung kommen.

Das bedeutet somit, dass zwar für den eigentlichen Hof die Hofnachfolge gemäß Höfeordnung gilt, für die anderen Betriebe aber nicht! Somit ist es zwingend notwendig, im Rahmen der Gesellschaftsverträge und dem Testament eine genaue Prüfung und Abstimmung mit der Höfeordnung vorzunehmen.

Ein Kundenfall

Zwei Landwirte gründen eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zum Betrieb eines Milchvieh-Biobetriebs mit einigen Hundert Kühen. Der eine Gesellschafter kümmert sich um das notwendige Futter, der andere um die Milch. Die landwirtschaftlichen Flächen der Höfe der beiden Gesellschafter sind größtenteils an die GbR verpachtet. Beide Höfe sind in der

Höferolle eingetragen. Wie stellt sich die Nachfolgesituation dar?

- 1) Die Höfe der Gesellschafter werden jeweils gemäß Höfeordnung vererbt.
- 2) Die Gesellschaftsanteile der GbR fallen nicht unter die Höfeordnung! Gemäß den Regelungen des BGB wird eine GbR beim Tode eines Gesellschafters aufgelöst! Allerdings besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Gesellschaftsvertrags eine anderweitige Regelung zu treffen, z.B. dass die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt wird (sog. Nachfolgeklausel). Insofern gehen dann die Regelungen im Gesellschaftsvertrag den gesetzlichen Regelungen vor.
- 3) Was passiert mit den landwirtschaftlichen Flächen? Diese gehören zweifelsohne nach wie vor zu den jeweiligen Höfen. Somit erfolgt die Vererbung an den Hoferben nach Höfeordnung. Aufgrund der Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen an die GbR kann es jedoch einkommensteuerliche Verstrickungen (Sonderbetriebsvermögen) geben. Je nach Regelung der Nachfolge für die GbR-Anteile kann es daher zu einkommensteuerlichen Konsequenzen kommen, wenn etwa der Hof an den Sohn, die GbR-Anteile aber an den Ehegatten vermacht werden.
- 4) Für den Hof selbst gelten ja die oben beschriebenen sehr geringen Abfindungen für die weichenden Erben. Für die Anteile an der GbR gibt es im Gesetz keine Abfindungsregelungen, d.h. die Abfindungen bemessen sich nach den allgemeinen Regelungen, also dem Verkehrswert (sog. gemeiner Wert) und sind so regelmäßig eine Vielfaches höher als gemäß Höfeordnung für den Hof.

Es besteht Handlungsbedarf!

Wie dem Kundenfall zu entnehmen ist, kann es in der heutigen Zeit in der Nachfolge landwirtschaftlicher Betriebe zu großen Konflikten kommen, wenn es neben dem eigentlichen Hof Investitionen in erneuerbare Energien und/oder gesellschaftsrechtliche Konstruktionen gibt. Dann gilt es, Höfeordnung, Gesellschaftsrecht und BGB in Einklang zu bringen. Es empfiehlt sich daher entsprechend spezialisierte Rechtsberater einzubinden, die Gesellschaftsvertrag und Testament aufeinander und mit der Höfeordnung abstimmen. In dem einen oder anderen Fall kann es auch sinnvoll sein, den Hof aus der Höferolle austragen zu lassen, damit die Höfeordnung nicht mehr zur Anwendung kommt und die Nachfolge über Gesellschaftsvertrag und Testament geregelt werden kann.

Abfindungsregelungen zum Schutz des Hoferben sind dann eben über gesellschaftsvertragliche Regelungen zu treffen.

Fazit

Gibt es neben dem eigentlichen Hof anderweitige Aktivitäten (Biogasanlagen, Gesellschaften etc.) besteht Beratungsbedarf für eine gelungene Nachfolgeregelung.

Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte

9/4 Aktienmärkte: Die Jahresendrally hat schon begonnen.

(Stand: 16.11.2015 / Autor: Torsten Windels, Chefvolkswirt, NORD/LB)

An den internationalen Aktienmärkten hat die Jahresendrally in 2015 offenbar bereits recht frühzeitig begonnen, was den DAX zumindest wieder in Sichtweite der psychologisch wichtigen Marke von 11.000 Zählern bringen konnte.

Die zwischenzeitlich größeren Sorgen um China und die dortigen Finanzmärkte hatten die Risikoprämien an den internationalen Aktienmärkten signifikanter zulegen lassen. Die aufkommenden Hoffnungen auf eine Stabilisierung in Peking helfen den Kursen der Dividendenpapiere nun allerdings, wobei die inzwischen gemeldeten Zahlen zur Lage der Konjunktur in China noch keine wirklich klaren Signale in Richtung von ausgeprägten Erholungstendenzen aussenden konnten. Die jüngst veröffentlichten erfreulichen Daten zu den Einzelhandelsumsätzen im Reich der Mitte machen zwar Hoffnung auf eine nachhaltige Stabilisierung, dürfen aber in ihrer ökonomischen Bedeutung auch nicht überinterpretiert werden. China muss als potentieller Risikofaktor folglich von den Marktteilnehmern auch weiterhin im Auge behalten werden!

Der Aktienmarkt hat sich mittlerweile zumindest wieder weitgehend an den Gedanken gewöhnt, dass die US-Notenbank (Fed) noch in 2015 die Leitzinsen anheben will. Die jüngsten Anmerkungen von Charles Evans von der Chicago Fed signalisieren den Handlungsbedarf fast schon ungewöhnlich klar. Der hochrangige regionale Notenbanker aus Illinois betonte, dass die US-Zentralbank kurzfristig Schritte ergreifen müssen wird, um ihre Bilanz nach und nach zu verkürzen. Die Normalisierung der US-Geldpolitik ist also ein zunehmend wichtiger Tagesordnungspunkt auf der Agenda der Fed. Neben der im IV. Quartal 2015 wieder zu erwartenden Dynamisierung des Aufschwungs in den Vereinigten

Staaten von Amerika spricht auch die unter vielen hochrangigen US-Notenbankern vorhandene Sorge um eine durch die extrem expansive Geldpolitik der Fed ausgelöste mögliche Spekulationsblase für die Einleitung der Zinswende in Washington.

Am US-Aktienmarkt dürfte es zumindest noch keine generellen Tendenzen zu Überbewertungen geben; der NASDAQ Composite Index ist aber mit einem Kurs-Gewinn-Verhältnis von über 19 (auf Basis der Konsens-Gewinnschätzungen für das Jahr 2016) sicherlich nicht mehr wirklich „billig“ bewertet. Auch mehrere regionale Immobilienmärkte in den USA fallen inzwischen durch ein recht hohes Niveau der Hauspreise auf; innerhalb der Fed scheinen einige Offizielle inzwischen mit gewisser Sorge auf San Francisco zu blicken. Ein Anhalten der Erholung am US-Immobilienmarkt könnte wirklich zu Gefahren führen. Folglich bleibt die Fed wohl unter Handlungsdruck.

In diesem Umfeld sind die aktuellen Angaben zur Lage am US-Arbeitsmarkt natürlich von besonderer Bedeutung für die Finanzmärkte. Nur mit hinreichend positiven Zahlen zur weiteren Entwicklung der Beschäftigungssituation in den USA wird sich die Fed trauen, ihren nun schon etwas expliziter angekündigten Plan zur Umsetzung der Zinswende noch im Jahr 2015 auch in die Tat umzusetzen. Die jüngst veröffentlichten Angaben im Arbeitsmarktbericht dürften ein Handeln der Fed ermöglichen. Die Arbeitslosenquote war nämlich zuletzt auf nur noch 5,0% gefallen, was mit etwas gutem Willen vielleicht schon als Zustand der Vollbeschäftigung interpretiert werden mag. Allerdings wird man nur sehr vorsichtig agieren wollen, was den Umfang des Liquiditätsentzug durch die Fed zunächst dämpfen sollte. Insofern muss mit der Zinswende in Washington kein nachhaltiger Druck auf die Kurse der Dividendenpapiere aufkommen. Auch angesichts einer am aktuellen Rand eher uneinheitlichen Berichtssaison sind die Märkte allerdings schon relativ „hoch“ bewertet, was zu der Gefahr führt, dass die Jahresendrally mittlerweile nicht nur schon begonnen hat, sondern (angesichts der jüngsten Bewegungen) auch kaum mehr Potential für starke Kursgewinne bei den Aktien bestehen könnte. Die Bäume wachsen also nicht in den Himmel!

Themengebiet 10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht

10/2 Europäische Geeignetheitserklärung versus deutsches Beratungsprotokoll

(Stand: 30.11.2015 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die europäische **Geeignetheitserklärung** wird - wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht - das deutsche **Beratungsprotokoll** am **3. Januar 2017** ersetzen.

Anlageberatung gegenüber Privatkunden	
<i>Ab dem 3.1.2017</i>	<i>Nach dem 31.12.2016</i>
Erklärung zur Geeignetheit	Beratungsprotokoll
	nach § 34 Abs. 2a Satz 1 WpHG
	- entfällt -
Europa	Deutschland
Art. 25 Abs. 6	§ 57 Abs. 12
Satz 3 MiFID II	WpHG-E

Abb. 1: Neue Pflichten im Rahmen der Anlageberatung

Erklärung zur Geeignetheit nach MiFID II

Ab dem 3. Januar 2017 wenden die EU-Mitgliedstaaten die **EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente** (kurz MiFID II genannt) an (Art. 93 Abs. 1 MiFID II). In Artikel 25 Abs. 6 Satz 3 MiFID II ist die Erklärung zur Geeignetheit enthalten:

„Leistet die Wertpapierfirma Anlageberatung, erhält der Kunde vor Durchführung des Geschäfts von ihr eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger, in der sie die erbrachte Beratung nennt und erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstige Merkmale des Kleinanlegers abgestimmt wurde.“

Finanzmarktnovellierungsgesetz und Geeignetheitserklärung

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 16. Oktober 2015 den Ländern und Verbänden einen Referentenentwurf eines **Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften** aufgrund europäischer Rechtsakte (Finanzmarktnovellierungsgesetz - FimanoG) zur

Konsultation zugeleitet. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist für Mitte Dezember 2015 vorgesehen. In diesem **umfangreichen Gesetzespaket, das u.a. das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) neu gliedern** wird, sind die Vorschriften zur Geeignetheitserklärung enthalten.

Was ist vorgesehen?

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung erbringt, muss dem Privatkunden auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung über die Geeignetheit der Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung stellen (§ 57 Abs. 12 Satz 1 WpHG-E). Die Geeignetheitserklärung muss vor Durchführung des Geschäftes die erbrachte Beratung nennen sowie erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde (§ 57 Abs. 12 Satz 2 WpHG-E).

Begründung des Gesetzgebers

Die Pflicht zur Erstellung einer Geeignetheitserklärung tritt an die Stelle des bisherigen Beratungsprotokolls, das aufgrund der nunmehr europaweit harmonisierten Aufzeichnungs- und Protokollierungspflichten nicht mehr erforderlich ist und entfallen kann. Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind dafür verantwortlich, die Geeignetheitsprüfung durchzuführen und die schriftliche Erklärung zur Geeignetheit zur Verfügung zu stellen. Eine Geeignetheitserklärung ist sowohl dann zur Verfügung zu stellen, wenn sich die Empfehlung auf den Kauf oder den Verkauf richtet, als auch bei Halteempfehlungen (Begründung des Gesetzgebers zum Finanzmarktnovellierungsgesetz, S. 219).

Vereinfachung vorgesehen?

Es bleibt abzuwarten, wie die Erklärung zur Geeignetheit in der Anlageberatung umzusetzen ist. Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen zukünftig dem Privatkunden im Rahmen der Anlageberatung nach § 57 Abs. 12 WpHG-E eine Geeignetheitserklärung übergeben. Die Kosten veranschlagt der Gesetzgeber auf ca. 50 Mio. Euro pro Jahr. Eine Entlastung ergibt sich insofern durch den Wegfall des Beratungsprotokolls von ca. 51 Mio. Euro pro Jahr (Begründung des Gesetzgebers zum Finanzmarktnovellierungsgesetz, S. 176). Die Zahlen zeigen, dass eine deutliche Vereinfachung anders aussieht.

Themenbereich 11: Finanz- und Gesellschaftstrends

11/2 Zukunftsfähiges Fachwissen erfolgreich für qualifizierte Präsentationsgespräche einsetzen

(Stand: 30.11.2015 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Der Blick auf die Trends rund um die Finanzplanung zeigt die Themen auf, die erfolgreich in qualifizierten Präsentationsgesprächen angesprochen werden sollten. Zu den wichtigen Fachthemen, die das Geschäft mit vermögenden Privatkunden in den nächsten Wochen und Monaten stark beeinflussen werden, gehören vor allem der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten und die geplante Reform der Investmentbesteuerung.

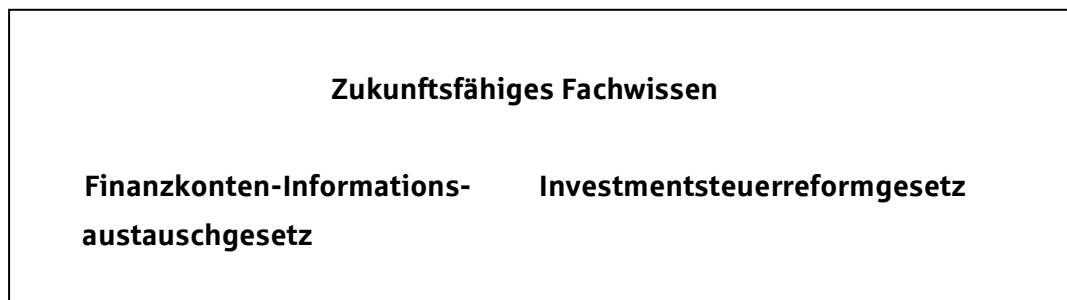


Abb. 2: Neues Wissen für die Finanzplanung

1. Trend: Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten (1.1.2016)

Der Bundestag hat am 12.11.2015 in zweiter und dritter Lesung zwei Gesetzesentwürfe beschlossen, mit denen der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen mit anderen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten ab 2017 wirksam werden kann. Es handelt sich um

- den Entwurf eines Gesetzes zu der mehrseitigen Vereinbarung vom 29.10.2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten und
- den Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze. Mit Artikel 1 dieses Gesetzes wird ein Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) geschaffen.

Der Bundesrat dürfte den Gesetzen im Dezember 2015 zustimmen, sodass die Gesetze nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt noch in diesem Jahr in Kraft treten werden.

Zeitpunkt der Erstanwendung

Damit die Bundesregierung ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen kann, ist es erforderlich, dass sie in den Besitz der hierzu erforderlichen Informationen über Finanzkonten kommt (Bundestags-Drucksache 18/5920, S. 37). Meldende Finanzinstitute haben die nach dem FKAustG zu erhebenden Daten erstmals für das Steuerjahr 2016 bis zum 31. Juli 2017 dem Bundeszentralamt für Steuern und in den Folgejahren jeweils bis zum 31. Juli eines Folgejahres zu übermitteln (§ 6 Abs. 3 FKAustG).

Was wird gemeldet?

An das Bundeszentralamt für Steuern sind bis zum 31. Juli 2017 (für 2016) beispielsweise folgende Daten zu melden:

- der Name, die Anschrift, die Steueridentifikationsnummer(n) sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und der Geburtsort jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber eines meldepflichtigen Kontos ist;
- die Kontonummer oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden ist;
- der Name und gegebenenfalls die Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;
- der Kontosaldo oder Kontowert einschließlich des Barwerts oder Rückkaufswert bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs;
- bei Verwahrkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte;
- bei Einlagenkonten der Gesamtbetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Kunden gutgeschrieben wurden;
- bei allen anderen Konten, die nicht Verwahrkonten oder Einlagekonten sind, der Gesamtbetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraum an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde (§ 2 FKAustG).

Beginn einer neuen Epoche

Die Praxis des globalen Informationsaustauschs von Finanzkontendaten wird die Steuerwelt nachhaltig verändern. Vor allem für die Finanzbehörden werden die mitgeteilten Finanzkontendaten von besonderem Interesse sein. Dabei wird es den Finanzbehörden aber nicht allein um die Besteuerung der Kapitaleinkünfte oder des Kapitalvermögens gehen. In besonderen Fällen werden die Finanzbeamten auch Fragen nach der steuerlichen Herkunft des gemeldeten Kapitalvermögens stellen (vgl. Hendricks, 2015, M 5).

2. Trend: Geplante Reform der Investmentbesteuerung

Das Bundesfinanzministerium hat am 22. Juli 2015 einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG) veröffentlicht (der Entwurf kann unter: www.bundesfinanzministerium.de/Steuern abgerufen werden). Mit dem geplanten Gesetzentwurf soll eine Vereinbarung des Koalitionsvertrages umgesetzt werden, nach der eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung durchzuführen ist.

Was ist beabsichtigt?

Der Diskussionsentwurf enthält ein vollständig neu gefasstes Investmentsteuergesetz (InvStG-E). Ab dem 1. Januar 2018 soll das Gesetz nach dem Entwurf zwei Besteuerungssystemen umfassen, und zwar

- einem Besteuerungssystem für Investmentfonds, das sowohl die Fonds als auch die Anleger einer Besteuerung unterwirft, und
- dem steuerlichen Prinzip für Spezialfonds.

Das System der Investitionsgesellschaften, das erst jüngst im Rahmen des AIFM-StAnpG zum 24.12.2013 Eingang in das InvStG gefunden hat, soll wieder abgeschafft werden (vgl. Faller/Wolf, 2015, S. 1865).

Übergangsvorschriften für Anleger

Um auf Anlegerebene einen einheitlichen Übergang auf das neue System sicherzustellen, sieht der Entwurf für vor dem 1. Januar 2018 angeschaffte Anteile eine Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion vor (vgl. Stadler/Jetter, 2015, S. 1841). Anteile an Investmentfonds, an Kapital-Investitionsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2017

geltenden Fassung oder an Organismen, die zum 1. Januar 2018 erstmals in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen (Alt-Anteile), gelten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft (§ 39 Abs. 2 Satz 1 InvStG-E). Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen (§ 39 Abs. 2 Satz 2 InvStG-E).

Wann ist der Gewinn zu berücksichtigen?

Der nach den am 31. Dezember 2017 geltenden Vorschriften ermittelte Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach Absatz 2 ist in dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem der Alt-Anteil tatsächlich veräußert wird (§ 39 Abs. 3 Satz 1 InvStG-E). Bei der tatsächlichen Veräußerung von Alt-Anteilen gelten die zuerst angeschafften Anteile als zuerst veräußert (§ 39 Abs. 3 Satz 2 InvStG-E).

Abschaffung des Bestandsschutzes für Alt-Anteile im Privatvermögen

Bei Alt-Anteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden, sind die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetretenen Wertveränderungen steuerfrei (§ 39 Abs. 6 Satz 1 InvStG-E). Die ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen sind steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen im Sinne des Satzes 1 100.000 Euro übersteigt. (§ 39 Abs. 6 Satz 2 InvStG-E). Der am Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibende Freibetrag nach Satz 2 ist gegenüber dem Anleger jährlich bis zum vollständigen Verbrauch des Freibetrags nach Satz 2 gesondert festzustellen (§ 39 Abs. 6 Satz 3 InvStG-E).

Praxisbeispiel

Ein Anleger kaufte am 15. Februar 2006 Aktienfondsanteile im Wert von 100.000 Euro. Am 31. Dezember 2017 werden diese Anteile mit 170.000 Euro bewertet. Der Anleger verkauft die Fondsanteile zu Beginn seines Ruhestandes am 15. Januar 2025 zu 350.000.

- **Bisherige** Regelung mit Bestandsschutz (Kauf vor 2009):
Es wird keine Abgeltungsteuer auf den Veräußerungsgewinn in Höhe von 250.000 Euro eingehalten, da der Erwerb der Aktienfondsanteile vor dem 1. Januar 2009 erfolgte.

- **Geplante** Regelung (Kauf vor 2009):

Der bis zum 31. Dezember 2017 aufgelaufene Gewinn in Höhe von 70.000 (170.000 - 100.000) Euro fällt unter den zeitlich bis Ende 2017 geltenden Bestandsschutz. Damit ist der fiktive Veräußerungsgewinn steuerfrei.

Der vom 1. Januar 2018 bis zum 15. Januar 2025 aufgelaufene Gewinn errechnet sich aus 350.000 Euro - 170.000 Euro = 180.000 Euro. Diese 180.000 Euro sind nach Abzug des Freibetrags von 100.000 Euro mit der Abgeltungsteuer zu versteuern. Somit 180.000 Euro - 100.000 Euro = 80.000 Euro. Auf diesen Gewinn von 80.000 Euro ist die Abgeltungsteuer anzuwenden (derzeit 25 Prozent). Somit ergibt sich eine Steuerzahlung in Höhe von 20.000 Euro zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer (vgl. Suyter, 2015, S. 19).

Bewertung aus Anlegersicht

Sollte dieses Konzept in dieser oder ähnlicher Form Eingang in die Gesetzgebung finden, kann insbesondere aus Sicht eines Privatanlegers im Bereich der Publikumsfonds erheblicher Umstrukturierungsbedarf bestehen. Der Financial Consultant sollte die aufgezeigten Entwicklungen zum geplanten Investmentsteuerreformgesetz intensiv verfolgen, um bei möglichen Änderungen betroffene Privatkunden auf die neue Rechtslage hinzuweisen.

Themengebiet 12: Sonstige praxisrelevante Informationen

12/7 Dauerhaft erfolgreich verkaufen – STRUCTOGRAM® Trainings-System

(Stand: 26.10.2015 / Autor: Stefan Schwarz, SVN)

Im Newsletter Nr. 25 vom Juni 2015 wurde an dieser Stelle über die Seminarreihe zur Biostruktur-Analyse informiert. Die Idee, über die Selbst- und Menschenkenntnis den Schlüssel zum Kunden zu finden, hat Interesse geweckt und zu Terminanfragen geführt. Gern informieren wir Sie über die Terminplanung der Seminarreihe in 2016.

STRUCTOGRAM® Trainings-System 1: Schlüssel zur Selbstkenntnis

Wer mehr über sich weiß, setzt seine Stärken gezielter ein.

Termin: 21.04.2016

Inhalt: Einführung in die Biostruktur-Analyse
Ursachen des Erfolges
Selbst-Analyse der Teilnehmer
Interpretation der Analyse-Ergebnisse
Risiken und Chancen der eigenen Biostruktur

STRUCTOGRAM® Trainings-System 2: Schlüssel zur Menschenkenntnis

Wer andere Menschen besser versteht, kann sie leichter für seine Ideen gewinnen.

Termin: 09.08.2016

Inhalt: Vorteile guter Menschenkenntnis
Wahrnehmung und Vorurteile
Erkennen von Biostrukturen
Menschenkenntnis im Team

STRUCTOGRAM® Trainings-System 3: Schlüssel zum Kunden

Wer auf die individuellen Bedürfnisse anderer Menschen eingeht, ist erfolgreicher.

Termin: 17.11.2016

Inhalt: Rückblick auf die Biostruktur-Analyse und das TRIOGRAM®
Triade des Erfolgs
Grund- und Kaufmotive
Biostruktur im Verkaufsgespräch
Das Verkaufsgespräch wird dreifarbig

Der Preis beträgt pro Seminar 290,00 €. Die Teilnehmer erhalten zu jedem Seminar persönliche Lehrmittel im Wert von jeweils 50,00 €. Die Seminare erfüllen die Rezertifizierungsvoraussetzungen (zertifizierter Financial Consultant).

Stefan Schwarz, Mitarbeiter der Akademie im Fachbereich Führungskräfte- und Verkaufstraining sowie lizenzierter und erfahrener Biostrukturtrainer, berät Sie gerne. Sie erreichen ihn unter Tel.: 0511 / 3603 – 854 oder per E-Mail: stefan.schwarz@svn.de.

12/8 Seminartermine 2016 „rund um die Finanzplanung“ für mögliche Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant

(Stand: 2.12.2015/ Autor: Frank Meereis, SVN)

a) Fachseminar Financial Consultant

- 1. Woche: 29.08. - 02.09.2016
- 2. Woche: 05.09. - 09.09.2016
- 3. Woche: 19.09. - 23.09.2016
- 4. Woche: 26.09. - 30.09.2016

Mündliche Erfolgskontrolle: 23.01.17 - 25.01.17

b) Übersicht: Re-Zertifizierungsseminare für zertifizierte Financial Consultants

Web-Code	Titel	Termine
SM1313	Finanzplanungsforum 2016: Aktuelle Herausforderungen und neue Entwicklungen	05.09. – 06.09.2016
SM1314	Steuerrecht aktuell aus Sicht der Finanzplanung 2016	07.09.2016
SM1316	Volkswirtschaftliche Trends 2016	19.09.2016
SM1510	Die EU-Erbrechtsverordnung und weitere aktuelle erbrechtliche Entwicklungen in der Beratung vermögender Kunden	22.02.2016
SM1304	Aktienmanagement mit System – Verbesserung von Anlageentscheidungen durch konsequente Fehlervermeidung	12.04.2016
SM1319	Immobilienmanagement für Financial Consultants	09.11.2016
SM1302	Erfolgreiche Vermögensbetreuung / Private Banking für Firmenkunden	08.03. – 09.03.2016
SM1310	Der Unternehmer als Private Banking Kunde	23.08.2016

Web-Code	Titel	Termine
SM1306	Gestaltung von Familienvermögen	18.04.2016
SM1317	Generationenmanagement: Erben und Vererben in der Beratungspraxis	18.10.2016
SM1308	Strategische Ruhestandsplanung für „topvermögende“ Private Banking Kunden	12.05.2016
SM1301	Private Banking aktuell: Intelligente Versicherungslösung für die tägliche Beratungspraxis	16.02.2016
SM1307	Grundlagen der Vermögensnachfolge für Landwirte	19.04.2016
SM1204	Portfoliomanagement - Grundseminar	24.02. – 26.02.2016
SM1205	Portfoliomanagement - Aufbauseminar	18.04. – 21.04.2016
SM1200	Portfoliomanagement – Mathe und Statistik leicht gemacht	03.02. – 05.02.2016
SM1209	Portfoliomanagement – Refresherseminar „Finanzmärkte 2016/2017“	28.09.2016
SM1815	Spezialistenseminar Zins- und Währungs-management im Unternehmens-/Firmen-kundengeschäft	23.05. – 24.05.2016
SM1315	Behavioral Finance: Die Psychologie der Anlageentscheidung – Kundengespräche in Zeiten der Unsicherheit	15.09.2016
SM1311	Storytelling als Erfolgsfaktor im Private Banking – Weshalb unser Gehirn Stories braucht - Basisseminar	29.08. – 30.08.2016
SM1312	Alleinstellungsmerkmal Rechtsgrundlagen – Ein verkäuferischer Mehrwert in der Beratung vermögender Kunden / Private Banking	31.08.2016
SM1303	„Die sind sehr gut!“ – Empfehlungsmarketing und Neukundengewinnung	15.03.2016

12/9 Literaturverzeichnis (Hans Nickel)

(Stand: 30.11.2015 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Bundesministerium der Finanzen: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (Finanzmarktnovellierungsgesetz), Stand: 16.7.2015, abrufbar unter: www.Bundesfinanzministerium.de/Referentenentwürfe.

Bundesministerium der Finanzen: Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG), Stand: 21.7.2015, abrufbar unter: www.Bundesfinanzministerium.de/Steuern.

Bundestags-Drucksache 18/5920: Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze vom 7.9.2015.

Faller, P./Wolf, F.: BMF veröffentlicht Diskussionsentwurf zur „Großen InvSt-Reform“, in: Der Betrieb, 68. Jg., 2015, S. 1865 - 1867.

Hendricks, M.: Automatischer Austausch von Finanzkontendaten - Beginn einer neuen Epoche, in: Der Betrieb Nr. 47 vom 20.11.2015, M 5.

Stadler, R./Jetter, J.: Der Diskussionsentwurf zum Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG), in: Deutsches Steuerrecht, 53. Jg., 2015, S. 1833 - 1844.

Suyter, A.: Erleichterung oder Belastung?, in: Die Bank, o. Jg., Heft 11, 2015, S. 17 - 19.

Hier geht es zum quartalsweise erscheinenden Newsletter Financial Consultant (NFC):

- Sie können den NFC gratis über unsere Homepage unter <http://www.svn.de/bildung-und-karriere/sparkassenakademie-niedersachsen/> bestellen. Der Kasten „Financial Consultant“ enthält einen Link, um den Newsletter per Mail **kostenlos zu abonnieren**.
- Ebenso ist dort ein Hinweis zum **Archiv des NFC**, wo Sie zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden. Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.
- Bitte beachten Sie auch die „Hinweise an die Leser“ auf der ersten Seite dieses Newsletters.

Hannover, 02.12.2015 / Mc